

Aufruf zur Einreichung von Vorhaben im Rahmen des Regionalbudgets 2026 für die Lokale Aktionsgruppe SachsenKreuz⁺

Mit dem Aufruf zur Förderung von Regionalbudgets vom 23. Oktober 2025 bietet das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) den sächsischen LEADER-Gebieten auch 2026 eine Fördermöglichkeit für Kleinprojekte an.

Im Rahmen eines „Regionalbudgets für den ländlichen Raum“ können LEADER-Gebiete kleine Vorhaben zur Umsetzung ihrer LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) in regionaler Verantwortung entwickeln und unterstützen.

Die Lokale Aktionsgruppe (LAG) SachsenKreuz⁺ ruft deshalb zur Einreichung von Kleinprojekten in der LEADER-Region SachsenKreuz⁺ auf.

Nr. des Aufrufs:	RB2026-01
Datum des Aufrufs:	01.12.2025
Frist zur Einreichung:	30.01.2026 (elektronischer Eingang beim Regionalmanagement)
Einzureichen bei:	Regionalmanagement Sachsenkreuz+ c/o Maikirschen eK Lichtstraße 3 04758 Oschatz
E-Mail-Adresse:	post@sachsenkreuzplus.de

1. Inhalt des Aufrufs

Dieser Aufruf umfasst ausschließlich Anträge auf Förderung von **Kleinprojekten**.

-Definition Kleinprojekt: Kleinprojekte sind Projekte, deren förderfähige Gesamtausgaben 20.000 Euro nicht übersteigen. Hierbei handelt es sich um Bruttoausgaben.-

In einem Aufruf kann pro Objekt nur ein Antrag eingereicht werden. Eine Aufteilung von Projekten zur Unterschreitung der förderfähigen Gesamtausgaben ist untersagt.

Der Aufruf richtet sich an Kleinprojekte, die dem Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Rahmenplan) und der LEADER-Entwicklungsstrategie zugeordnet werden.

Räumlicher Geltungsbereich:

Es können nur Kleinprojekte (investiv und nicht investiv) gefördert werden, welche in Orten und deren Gemarkungen **bis 5.000 Einwohner** in LEADER-Gebieten umgesetzt werden. Förderfähige Orte im Sinne der FRL LE/2025 sind städtebaulich eigenständige Teile einer Gemeinde, welche in die Liste der förderfähigen Orte aufgenommen wurden (siehe Gebietskulisse: [Portal Ländlicher Raum - Richtlinie Ländliche Entwicklung](#)).

(Gebietskulisse LEADER: <https://www.laendlicher-raum.sachsen.de/leader-2021-2027-11098.html>)

1.1 Information zu Budget und Fördersätzen

Höhe des Budgets:	200.000 €	
Fördersatz:	80 %	(anteilig nicht rückzahlbarer Zuschuss)
Mindestzuschuss:	4.000,00 €	(entspricht Mindestausgaben i.H.v. 5.000,00 €)
Maximalzuschuss:	16.000,00 €	(entspricht Maximalausgaben i.H.v. 20.000,00 €)

1.2 Zugelassene Antragsteller

Letztempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein.

Für Anträge zugelassen sind **Vereine, Kirchgemeinden, Kommunen und Ortschaftsräte**. Die Zuwendung ist nicht auf Dritte übertragbar.

1.3 Durchführungszeitraum

Im Rahmen dieses Aufrufs sind **Anträge** bis spätestens **30.01.2026** einzureichen. Die Anträge inkl. Anlagen sind bevorzugt per E-Mail als PDF-Dokumente einzureichen! Bei der Einreichung gilt das Datum und die Uhrzeit des Eingangs der E-Mail beim Regionalmanagement SachsenKreuz+. Wir empfehlen den Versand mit Lesebestätigung!

Der **Ausführungszeitraum** beginnt nach Abschluss des Vertrages zwischen der LAG und dem Letztempfänger und **endet am 15.08.2026**.

Die im Rahmen dieses Aufrufs bestätigten Kleinprojekte sind gleichzeitig bis spätestens 15.08.2026 gegenüber dem Regionalmanagement abzurechnen.

Die **Auszahlung** der Zuwendung erfolgt als Erstattung auf Grundlage des Auszahlungsantrags mit Verwendungsnachweis für Letztempfänger, der **nach der vollständigen Realisierung des Projektes** bis spätestens zum **15.08.2026** bei der LAG eingereicht werden muss.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

2. Zuordnung

2.1 Inhaltliche Zuordnung zum Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“)

Der Aufruf richtet sich an Projekte, die folgenden Fördergegenständen nach GAK-Rahmenplan zugeordnet werden können:

- **Maßnahme 3.0 Dorfentwicklung**

Zu Maßnahmen der Dorfentwicklung zählen u.a. Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung.

- **Maßnahme 4.0 Dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen**

Zu angepassten Infrastrukturmaßnahmen zählen u.a. Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

2.2 Einordnung in die LEADER-Entwicklungsstrategie

- Handlungsfeld 1: Grundversorgung und Lebensqualität
- Handlungsfeld 3: Tourismus und Naherholung
- Handlungsfeld 4: Bilden
- Handlungsfeld 6: Natur und Umwelt

3. Voraussetzungen

Es können nur Kleinprojekte gefördert werden, welche in Orten und deren **Gemarkungen mit bis zu 5.000 Einwohner:innen** in LEADER-Gebieten umgesetzt werden.

Gefördert werden können nur Kleinprojekte, mit deren Durchführung **noch nicht begonnen** wurde. Der Abschluss eines der Ausführung zugrundeliegenden Lieferungs- und Leistungsvertrages (z. B. Kaufvertrag, Werkvertrag, Auftragsbestätigung) ist dabei grundsätzlich als Beginn zu werten.

Es sind nur Projekte förderfähig, bei denen die Grundstücke dem Antragsteller gehören oder bei denen ein Pachtvertrag oder eine Nutzungsvereinbarung mit einer Kommune oder der Kirche abgeschlossen wurde.

Folgende Kleinprojekte und Ausgaben sind von einer Förderung ausgeschlossen:

Ankauf von Grundstücken,

- Kauf von Tieren,
- gebrauchte Gegenstände
- Bekleidung (Ausnahme: Trachten oder historische Gewänder)
- Bau- und Erschließungsmaßnahmen in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- gesetzlich vorgeschriebene Planungsarbeiten
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung
- Unterhaltung (z. B. Reparaturen, Ersatzbeschaffungen ohne qualitativen Mehrwert) und laufender Betrieb (z. B. Gebäudenebenkosten, Verbrauchsmaterialien etc.)
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB
- einzelbetriebliche Beratung
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements
- Personalleistungen
- die Installation von eigenständig mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

4. Auswahlverfahren und Auswahlkriterien*

Die Auswahl der Kleinprojekte erfolgt auf Grundlage von Kohärenz- und Rankingkriterien im Rahmen des bereitstehenden Budgets durch das Entscheidungsgremium (EG) der LAG, welches mit der Genehmigung der LES durch das SMR bestätigt wurde.

Die ausführlichen Auswahlkriterien für den Antrag und die beizubringenden Unterlagen werden veröffentlicht unter: <https://www.sachsenkreuzplus.de/regionalbudget/aufruf>.

Wichtige Hinweise zur Vorhabenauswahl finden Sie am Ende des Dokuments.*

Zwingend zu erfüllende Kriterien:

- Das Kleinprojekt trägt erkennbar zur Weiterentwicklung im ländlichen Raum bei und führt zu einer qualitativen Verbesserung bestehender Strukturen oder Angebote.
- Das Kleinprojekt entspricht einer Zielstellung der LEADER-Entwicklungsstrategie (LES).
- Es liegt eine konkrete, plausible, transparente und nachvollziehbare Projektbeschreibung vor.
- Die beantragten Ausgaben werden als angemessen eingeschätzt.
- Es ist davon auszugehen, dass der Letztempfänger das Vorhaben ohne die beantragte Zuwendung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang realisieren könnte.
- Die Vorfinanzierung für das Kleinprojekt ist gesichert. Entsprechende Nachweise liegen vor.
- Das Kleinprojekt ist noch nicht begonnen worden.
- Es bestehen keine begründeten Zweifel an der Zuverlässigkeit oder Leistungsfähigkeit des Letztempfängers zur Umsetzung des beantragten Vorhabens. Die LAG prüft dies unter anderem durch eine Abfrage (ausgenommen Kommunen) unter [Insolvenzbekanntmachungen](#) unter Verwendung der erforderlichen persönlichen Daten.

5. Notwendige Unterlagen für die Beantragung

- Vorhabenerfassungsbogen (inkl. Anlagen) = Rahmenantrag für Letztempfänger
- Datenschutzerklärung
- Finanzierungsplan (Formular „Projektkalkulation“)
- plausible Kostenvoranschläge je Leistung (inkl. Vergleichsangebote) oder Kostenberechnung lt. DIN 276
- Nachweise der Vorfinanzierung inkl. der notwendigen Eigenmittel
- Aussagen zu Rankingkriterien (Formular „Projektbewertung“)
- Lageplan zum Vorhaben
- Fotos vom Ist-Zustand
- Planungsentwürfe (z.B. Zeichnungen, Plangrundlagen)
- Eigentumsnachweis oder sonstige Verfügungsberechtigungen
- Nachweis der Vertretungsberechtigung (Satzung / Registerauszug)
- bei Ortschaftsräten: Bestätigung der Kommune über die Zusammensetzung des Ortschaftsrates mit Benennung der Mitglieder, Legislaturperiode u. Nennung des Ortsvorstehers
- sofern relevant:
 - Baugenehmigung
 - denkmalschutzrechtliche Genehmigung
 - sonstige Genehmigungen und Erklärungen

Vorgefertigte Formulare stehen zum Download zur Verfügung unter
<https://www.sachsenkreuzplus.de/regionalbudget/aufruf>

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Landwirtschaft, Ernährung
und Heimat

STAATSMINISTERIUM FÜR
INFRASTRUKTUR UND
LANDESENTWICKLUNG



Freistaat
SACHSEN

Regionalbudgets im ländlichen Raum 2026

Diese Investition wird im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
„**Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK)**“
durch die Bundesrepublik Deutschland und den Freistaat Sachsen
finanziell unterstützt.



Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage
des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Rechtsgrundlagen:

Rahmenplan Ländliche Entwicklung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (kurz GAK):

<https://www.bmel.de/DE/themen/laendliche-regionen/foerderung-des-laendlichen-raumes/gemeinschaftsaufgabe-agrarstruktur-kuestenschutz/gak.html>

Richtlinie Ländliche Entwicklung (FRL LE/2025):

<https://revosax.sachsen.de/vorschrift/21247.1#gbstA>

LEADER-Entwicklungsstrategie (LES) der Region SachsenKreuz⁺:

<https://www.sachsenkreuzplus.de/leader/leader-entwicklungsstrategie>

Wichtige Hinweise:

Für den Antragsteller ist das Antragsverfahren kosten- und gebührenfrei. Es wird empfohlen, mit dem Regionalmanagement vor dem Einreichen der Unterlagen Kontakt aufzunehmen und sich ggf. telefonisch beraten zu lassen.

- Sachleistungen und eigene Personalkosten werden nicht als Eigenmittel anerkannt.
- Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf Basis bezahlter Rechnungen. (Vorfinanzierung).
- Das Vorhaben darf erst nach Abschluss einer Fördervereinbarung begonnen werden.
- Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich.
- Die Zuwendung ist nicht an Dritte übertragbar.
- Es gelten Förderausschlüsse nach GAK-Rahmenplan.
- Ausgewählte Vorhaben können mit Foto, einer Vorhabensbeschreibung und der Nennung des Vorhabensträgers veröffentlicht werden.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auswahl des eingereichten Vorhabens und Bereitstellung von Fördermitteln aus dem Regionalbudget.
- Gegen die Auswahlentscheidung des EG kann kein Einspruch erhoben werden.

Nicht gefördert werden alle Maßnahmen und Projekte, die sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung richten, gegen geltendes Recht verstoßen und/oder parteipolitischen Bekenntniszwecken dienen.

Förderfähig sind:

- Gestaltung von dörflichen Plätzen, Straßen, Wegen, Freiflächen sowie Ortsrändern
- Schaffung, Erhalt und Ausbau dorfmäßiger Gemeinschaftseinrichtungen
- Mehrfunktionshäuser, Räume zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie Co-Working Spaces
- Schaffung, Erhalt und Ausbau sonstiger sozialbezogener dörflicher Infrastruktureinrichtungen
- Erhalt und Gestaltung von Gebäuden einschließlich des Innenausbaus und der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen
- Schaffung, Erhalt, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen
- Umnutzung dörflicher Bausubstanz
- Abriss oder Teilabriss von Bausubstanz im Innenbereich, die Entsieglung brachgefallener Flächen sowie die Entsorgung der dabei anfallenden Abrissmaterialien
- Initiierung, Begleitung, Umsetzung und Verstetigung von Veränderungsprozessen einschließlich Dorfmoderation

- Entwicklung von IT- und softwaregestützten Lösungen zur Förderung der Infrastruktur ländlicher Gebiete im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 7 des GAKG und die Durchführung von Schulungsmaßnahmen zu deren Implementierung und Anwendung
- Investitionen in öffentlich zugängliche Elektroladeinfrastruktur, sofern diese in Zusammenhang mit weiteren nach Nummer 3.2.1 geförderten Dorfentwicklungsmaßnahmen erfolgen

Zudem sind, dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen förderfähig, insbesondere die Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten einschließlich ländlicher Straßen und Wege sowie touristischer Einrichtungen.

Beispiele:

- Rückbau von Gärten mit Lauben und Anlegen einer Bienenwiese
- Umbau/Umgestaltung Jugendclub/Vereinshaus
- Bau einer Vereinshütte/Begegnungsstätte
- Informationstafeln
- Qualifizierung von Wanderwegen

*Ergänzende Hinweise zur Vorhabenauswahl

Die Vorhabenauswahl erfolgt entsprechend der LES SachsenKreuz+ anhand der festgelegten Auswahlkriterien und im Rahmen des für diesen Aufruf bereitgestellten Budgets.

Fristgerecht und vollständig eingereichte Vorhabenunterlagen werden vom Entscheidungsgremium nach Kohärenz- und Rankingkriterien geprüft.

Die Anwendung der Kohärenzkriterien dient der Prüfung der grundsätzlichen Förderfähigkeit entsprechend der LES. Alle Kohärenzkriterien müssen zum Zeitpunkt der Vorhabenauswahl erfüllt sein.

Anschließend erfolgt eine Bewertung der Vorhaben anhand vorher festgelegter Rankingkriterien. Sie bewerten den Beitrag des Vorhabens zu den übergeordneten Grundsätzen der GAK und den strategischen Entwicklungszielen der LES SachsenKreuz+. Es müssen mindestens 4 Punkte erreicht werden (Mehrwertschwelle). Ist dies nicht der Fall, wird kein Mehrwert erreicht und das Vorhaben nicht ausgewählt.

Aus der Bepunktung ergibt sich eine Rangliste der Vorhaben. Vorhaben, die sich aufgrund des erreichten Ranges im Bereich des zur Verfügung stehenden Budgets befinden, erhalten ein positives Votum des Entscheidungsgremiums.

Vorhaben, die im Rahmen des für diesen Aufruf zur Verfügung stehenden Budgets nicht berücksichtigt werden können, werden durch das Entscheidungsgremium abgelehnt und können bei einem weiteren Aufruf zu dieser Maßnahme erneut eingereicht werden.

Beratende Stelle für Auskünfte und zur Einreichung der Projektvorschläge:

Regionalmanagement der LEADER-Region SachsenKreuz+ e.V.
c/o Maikirschen eK
Lichtstraße 3 | 04758 Oschatz

Telefon: 03435 / 62 944 96
Mobil: 0162 / 40 763 79
E-Mail: post@sachsenkreuzplus.de